

Betreff: Änderung des Landesentwicklungsplans – Erneuerbare Energien - Plan ID 28758

Bezug: Beteiligung des LWL als Träger öffentlicher Belange per Mail vom 14.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Dienststellen LWL-Archäologie für Westfalen, LWL-Naturkundemuseum (Paläontologische Bodendenkmalpflege) und LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen in ihrer Rolle als Träger öffentlicher Belange weisen auf die folgenden Aspekte im Zusammenhang mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplans hin:

Dienststellen LWL-Archäologie für Westfalen und LWL-Naturkundemuseum (Paläontologische Bodendenkmalpflege):

Der aktuelle Entwurf zum Landesentwicklungsplan berücksichtigt die 2007 definierten kulturlandschaftlich bedeutenden Räume und Objekte; hierunter fallen auch viele archäologische Denkmäler bzw. Bodendenkmäler. Diese Bodendenkmäler definieren die bedeutenden Räume ganz wesentlich mit. Planungen Dritter führen u.U. zu Beeinträchtigungen am kulturellen Erbe und sind in den folgenden, nachgeordneten Schritten der Raumplanung (Regionalplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) so früh wie möglich mit den zuständigen Denkmalfachämtern (in Westfalen-Lippe: LWL-Archäologie für Westfalen und LWL-Naturkundemuseum, paläontologische Bodendenkmalpflege) direkt abzustimmen, damit hieraus resultierende, notwendige Maßnahmen (z.B. Kompensationsmaßnahmen oder notwendige Umplanungen) frühzeitig abgestimmt und eingeleitet werden können.

Dienststelle LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen:

Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiebereiche, Erläuterung

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird empfohlen, die entfallene Erläuterung zur Berücksichtigung von kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen wieder einzufügen, da eine Prüfung des Schutzgutes kulturelles Erbe in der Planung nicht entfallen kann.

Es sind unter anderem zu prüfen:

- Wirkung auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente wie z. B. Denkmäler mit besonderer visueller Raumwirkung, Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen.

Als Grundlage für die Prüfung dienen die kulturlandschaftliche Fachbeiträge zur Landesplanung und zur Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen, die für Westfalen-Lippe hier zum Download bereitstehen:

<https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>

Es wird begrüßt, dass im Zusammenhang mit der Windenergienutzung in Waldbereichen (10.2-6) ausdrücklich auf die durchzuführende Schutzgüterabwägung hingewiesen wird.

Dieser Hinweis ist auch in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung notwendig.

Vor dem Hintergrund des Verfassungsranges von Denkmalschutz (Art. 18 Verf NRW) ist für das Schutzgut kulturelles Erbe ein differenzierter Prüfauftrag an die Regionalplanung erforderlich, um das Schutzgut angemessen zu berücksichtigen.

Die bisher üblichen Prüfschemata zur Ermittlung von Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen greifen regelmäßig zu kurz, wenn sie beim Schutzgut kulturelles Erbe lediglich die flächenmäßige Betroffenheit von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, Denkmälern und Denkmalbereichen sowie archäologischen Bereichen konstatieren. Vielmehr ist ein weiterer Bewertungsschritt erforderlich, um Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Erhaltung der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch technische Anlagen zu ermitteln und auch eine mögliche Zerstörung von wertgebenden räumlichen Bezügen zu ermitteln, die erheblichen Umweltauswirkungen mit sehr hoher Auswirkungsintensität beim Schutzgut kulturelles Erbe mit sich bringen. Dabei müssen speziell die kulturlandschaftsprägenden Denkmäler, die kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne und die historisch überlieferten Sichtbeziehungen untersucht werden. Bei der konkreten Formulierung dieses Prüfauftrages für die Regionalplanung steht unsere Dienststelle gerne für weitere Konsultationen zur Verfügung.

Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 sind auch notwendig, um den Sonderfall der Schutzgüterabwägung bei Festlegung von Windenergiebereichen in und um Welterbestätten zu regeln. Für den Landesteil Westfalen-Lippe ist hier die Welterbestätte Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey in Höxter anzuführen. Die Ausweisung gebietet die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Welterbekonvention. Die deutsche UNESCO-Kommission weist auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Welterbeverträglichkeitsprüfung hin. In diesem Zusammenhang wurden bereits Empfehlungen zur Vereinbarkeit von Windenergieausbau und UNESCO-Welterbestätten in Deutschland erarbeitet.

Die erneuerbaren Energien sollen im Weiteren zwar als vorrangiger Belang eingebracht werden, jedoch kann eine Abwägung erst dann erfolgen, wenn hinreichende Erhebungen zum kulturellen Erbe durchgeführt wurden. Insbesondere in der Potenzialstudie des LANUV ist dieses nicht erfolgt.

Eine bundesrechtliche Festlegung eines vorrangigen Belanges kann den in der Landesverfassung verankerten Belang des Denkmalschutzes nicht außer Kraft setzen, da hier keine bundesrechtliche Zuständigkeit besteht. Ein pauschaler Vorrang eines Belanges ohne die gebotene Einzelfallprüfung ist vom Gesetzgeber weder gewollt noch ist dies rechtlich möglich. In der Planungspraxis führt diese fehlende Klarstellung zu Planungsverzögerungen, wenn in der irrigen Annahme eines pauschalen Vorranges die Belange des Denkmalschutzes erst gar nicht erhoben werden. Schließlich ist es ja gerade die zentrale Aufgabe der planmäßigen Steuerung der erneuerbaren Energien, die Ausnahmefälle zu bestimmen, in denen entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwunden werden können.

Die Verlagerung der Berücksichtigung des Schutzgutes kulturelles Erbe auf die Standortwahl im Einzelfall ist nicht zielführend, da in den Verfahren auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, wenn auf der Regional- oder Flächennutzungsplanungsebene bereits eine strategische Umweltprüfung stattgefunden hat.

Zu 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Die Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum enthält zahlreiche Flächen, in denen die Prüfung des Belangs Denkmalschutz nicht durchgeführt wurde. Dies ist bei den Kernpotenzialflächen / Beschleunigungsflächen der Fall, die durch das LANUV ermittelt worden sind. In den vorliegenden Entwürfen der Regionalpläne sind zahlreiche Flächen enthalten, zu denen Einwendungen der Träger öffentlicher Belange vorgebracht wurden, die sich im Entwurfsstand der Planung nicht bzw. noch nicht niedergeschlagen

haben. Beispielsweise ist die besondere kulturhistorische Bedeutung des Arnberger Waldes mit den zahlreichen historischen Kulturlandschaftselementen nicht berücksichtigt worden bei der Abgrenzung der Kulisse in diesem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.

Umweltbericht

Unzutreffend ist die Einschätzung des Umweltberichtes auf S. 50 zur Änderung des Landesentwicklungsplanes, dass die visuelle Überprägung von Denkmälern mit einer entsprechenden Raumwirkung durch die räumlich konkrete Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalplanung sowie durch die Standortwahl im Einzelfall in der Regel vermieden werden können. Diese Einschätzung kann durch die Erfahrung in der Planungspraxis nicht bestätigt werden. Insbesondere die Standortwahl im Einzelfall findet in der Regel ohne weitere Prüfung von Alternativen statt, da die zur Verfügung stehenden Grundstücke im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bereits abschließend festgelegt sind.

Weitere Anregungen

Festlegungen wie Höhenbegrenzungen zur Verminderung der Beeinträchtigungen von raumwirksamen Denkmälern werden regelmäßig nicht getroffen und sind durch die entsprechende Zielvorgabe im Entwurf des Landesentwicklungsplans jetzt auch ausgeschlossen. Angeregt wird, hier einen Ausnahmetatbestand zum Schutz von Denkmälern und Denkmalbereichen zu formulieren.

Zur Lösung der Konflikte mit dem Denkmalschutz wird darüber hinaus angeregt, eine Öffnungsklausel für die Regionalplanung im Landesentwicklungsplan einzufügen, um Landschaftsräume abzugrenzen, die wegen ihrer herausragenden Bedeutung für die Teilregionen des Landes von Windkraftanlagen freizuhalten sind und zwar als Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Erhaltung der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch technische Anlagen. Bei dieser Abgrenzung spielen insbesondere die in der Abbildung 2 zum Grundsatz 3-2 des Landesentwicklungsplans gekennzeichneten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche eine zentrale Rolle.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

48133 Münster

Besuchen Sie uns im Internet: www.lwl.org/dlbw
oder folgen Sie uns auf Twitter: www.twitter.com/lwl_aktuell
Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Der LWL im Überblick:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit mehr als 20.000 Beschäftigten für die 8,3 Millionen Menschen in der Region. Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 21

Krankenhäuser, 18 Museen, zwei Besucherzentren und ist einer der größten deutschen Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die sinnvollerweise westfalenweit wahrgenommen werden. Ebenso engagiert er sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, dessen Aufgaben ein Parlament mit 125 Mitgliedern aus den westfälischen Kommunen gestaltet.

Der LWL auf Facebook:

<http://www.facebook.com/LWL2.0>